



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 7.11.2023 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Murrhardt

Artikel 1

§ 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 16

Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung zweckgebunden für die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen der Stadt Murrhardt sowie zur Unterstützung von Waldkalkungen im Privatwald zur Verfügung gestellt. Weitere Aufgaben können vom Ausschuss der Jagdgenossenschaft beschlossen werden, soweit das dafür einzusetzende Volumen nicht mehr als 10 % der Jagdpachteinnahmen beträgt. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwalter der Jagdgenossenschaft (§ 4 Ziff. 2) erhält sie 10 % der Jagdpachteinnahmen.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

Ausgefertigt!
Murrhardt, den 09.11.2023

gez.
Armin Mößner
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Untere Jagdbehörde, gem. § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) am 05.12.2023 genehmigt.